

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 11. März 2025  
Nr. 140

24	EA 39	99
----	-------	----

**Einfache Anfrage von Sandrine Nikolic-Fuss vom 22. Januar 2025 „Peregrina-Stiftung: Einfluss des Kantons bei Lohnreduktionen der Peregrina Stiftung“**

### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**Frage 1: Welche Möglichkeiten hatte der Kanton Thurgau als Auftraggeber, bei der Entscheidung der Lohnreduktion Einfluss zu nehmen?**

In der Zusammenarbeit mit privaten Organisationen hat der Kanton Thurgau keine rechtliche Möglichkeit, direkt Einfluss auf Lohnentscheide zu nehmen. Das wäre auch nicht angebracht. Die strategische Führung einer privatrechtlichen Stiftung obliegt dem Stiftungsrat. Dazu gehört der Erlass eines Personal- oder Entschädigungsreglements. Die operative Führung obliegt der Geschäftsleitung, wozu Lohnentscheide gehören. Dies betrifft nicht nur die Peregrina-Stiftung, sondern auch andere Partner, mit denen der Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Stiftungsrechtlich ist die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zuständig für die Kontrolle, ob die Stiftungsräte und weitere Organe der Peregrina-Stiftung ihre Aufgaben sorgfältig und im Sinne des Stiftungszwecks erfüllen.

**Frage 2: Hat der Kanton Thurgau in den Vertragsbedingungen mit beauftragten Organisationen Mechanismen oder Vorgaben integriert, die sicherstellen, dass Lohnreduktionen oder Arbeitsbedingungen nur nach Absprache oder in Übereinstimmung mit kantonalen Standards erfolgen dürfen?**

Die Peregrina-Stiftung hat sich als privatrechtliche Arbeitgeberin an die Gesetze zu halten, namentlich an das Schweizerische Obligationenrecht (OR; SR 210) und das Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11), und allfällige Gesamtarbeitsverträge zu berücksichtigen. Ein solcher existiert gegenwärtig nicht.

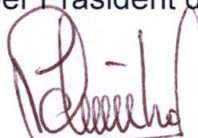
2/2

Um eine adäquate Entschädigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Peregrina-Stiftung zu unterstützen, hat der Kanton Thurgau in der per 1. Januar 2022 abgeschlossenen Leistungsvereinbarung mit der Peregrina-Stiftung festgehalten, dass sich die Lohnstruktur und die Lohnentwicklung an derjenigen des Kantons orientiert. Die Einführung eines transparenten, nach objektiven Kriterien gestalteten Lohnsystems wurde notwendig, um bestehende stossende Ungleichheiten im Lohngefüge der Peregrina-Stiftung zu beseitigen. Die in der Frage angesprochenen Lohnkürzungen erfolgten im Zuge der Einführung eines neuen Lohnsystems durch die Peregrina-Stiftung. Einzelne Löhne innerhalb des neuen Systems wurden erhöht, andere nach unten korrigiert. Die Umsetzung der neuen Lohnstruktur erfolgte bei gleichbleibender Lohnsumme, d.h. es wurden numerisch gleich viele Lohnerhöhungen ausgesprochen wie Lohnreduktionen. Es wurde damit keine allgemeine Lohnkürzung vorgenommen, wie in der Einfachen Anfrage ausgeführt. Vielmehr wurden im Verhältnis grosszügige Löhne zugunsten von eher tief angesetzten Löhnen reduziert.

**Frage 3: Welche Massnahmen plant der Kanton, um in Zukunft sicherzustellen, dass die Löhne der Angestellten von durch den Kanton beauftragten Organisationen fair und angemessen bleiben?**

Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Organisation, dass die Löhne von Organisationen, mit denen der Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, fair und angemessen sind. Das von der Peregrina-Stiftung in Anlehnung an den Kanton eingeführte Lohnsystem hat zu einer ausgewogeneren Lohnstruktur innerhalb der Peregrina-Stiftung geführt.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

